

Koalitionsvertrag 2018: Eine insolvenzrechtliche Betrachtung

Verfasser

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
FOM Hochschule für Oekonomie & Management Essen
Leimkugelstr. 6, 45141 Essen
jens.schmittmann@fom.de

Klassifizierung

Recht, Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht

Stichworte

Wirtschaftsrecht, Koalitionsvertrag, Insolvenzrecht, Berufsrecht, Urheberrecht

Abstrakt

Der Beitrag geht den vom Koalitionsvertrag 2018 aufgeworfenen insolvenzrechtlichen Fragen nach. Er gibt zunächst den Wortlaut der Vereinbarung wieder, ordnet sodann die damit verbundenen rechtlichen Fragen in den Zusammenhang ein und gibt Anregungen zur zukünftigen Gestaltung.

I. Einleitung

Die „Große Koalition“ zwischen CDU, CSU und SPD geht – vorbehaltlich der Zustimmung der Basis der SPD – in die nächste Runde. Am 7. Februar 2018 wurde der Koalitionsvertrag „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“ veröffentlicht, der auch verschiedene insolvenzrechtliche Ziele der neuen Bundesregierung aufzeigt.

II. Wettbewerbsfähige Wirtschaft und Sozialversicherung

Unter der Überschrift „Wettbewerbsfähige Wirtschaft“ wird ab Zeile 1853 ausgeführt: „Wir wollen, dass Unternehmen etwa mit Hilfe eines ‚one-stop-shop‘ und mehr Transparenz in der Förderlandschaft schnell und unbürokratisch gegründet werden können. Wir werden Hürden für den Gründungsprozess abbauen und prüfen Anpassungen im Insolvenzrecht.“ Es bleibt abzuwarten, ob tatsächlich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Gründungsprozess und Anpassungen im Insolvenzrecht besteht.

Weiterhin wenden sich die Koalitionäre auch den Selbstständigen zu. In Zeile 4304 ff. heißt es: „Um den sozialen Schutz von Selbstständigen zu verbessern, wollen wir eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einführen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch (z. B. in berufsständischen Versorgungswerken) abgesichert sind. Grundsätzlich sollen Selbstständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als opt-out-Lösung – anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorgearten wählen können. Wobei diese insolvenz- und pfändungssicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen müssen. Zudem werden wir die Mindestkrankenversicherungsbeiträge für kleine Selbstständige reduzieren. Die Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sollen gründerfreundlich ausgestaltet werden.“

Vor rund zehn Jahren wurde bereits durch das Gesetz über Pfändungsschutz für die private Altersvorsorge vom 26. März 2007 (BGBl. I 2007, 368) der Pfändungsschutz für Altersrenten und bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen eingeführt. Gemäß § 851 c Abs. 1 ZPO dürfen Ansprüche auf Leistungen, die aufgrund von Altersrentenverträgen gewährt werden, nur wie Arbeitseinkommen gefährdet werden, wenn die Voraussetzungen aus § 851 c Abs. 1 ZPO gegeben sind, also insbesondere nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt und ansonsten nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Weiterhin darf über Ansprüche aus diesem Vertrag nicht verfügt werden. Auch die Zahlung einer Kapitalleistung darf nicht vereinbart sein. Gemäß § 851 c Abs. 2 S. 1 ZPO darf der Schuldner Beträge bis zu einer Gesamtsumme von 256.000,00 € ansammeln. Übersteigt der Rückkaufswert der Alterssicherung diesen unpfändbaren Betrag, sind nur 70 % des überschießenden Betrages pfändbar (vgl. auch Böhme, Altersvorsorgevermögen: Die Schranken des Gläubigerzugriffs, Verbraucherinsolvenz aktuell 2018, 9 ff.).

Dies alles reicht der Großen Koalition offensichtlich nicht mehr aus. Es liegt auf der Hand, dass hier keinesfalls die Interessen des Selbstständigen im Vordergrund stehen, sondern die Interessen des Staates.

Insbesondere die Voraussetzung, dass die Rentenversicherung zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen muss, lässt ohne weiteres erkennen, dass der Staat eine Verpflichtung, gegebenenfalls Sozialleistungen an im Ruhestandsalter befindliche Selbstständige zahlen zu müssen, vermeiden möchte.

III. Bauträgerrecht

Auch Änderungen im BGB sind geplant. So heißt es in Zeile 5857 ff.: „Im Bauträgerrecht wollen wir vorhandene Schutzlücken durch wirksame Absicherung des Erwerbers eines Bauträgerobjekts für den Fall der Insolvenz des Bauträgers und eine Erleichterung der Abnahme bei Gemeinschaftseigentum schließen.“

In der Bauträgerinsolvenz gibt es regelmäßig nur Geschädigte. Dazu gehören vor allem auch die Erwerber, weil sie – sofern das Unternehmen des Bauträgers nicht fortgeführt wird – regelmäßig unter Aufwendung höherer Kosten einen anderen Unternehmer beauftragen müssen, das zum Teil fertiggestellte Objekt zu Ende zu bringen. Wir werden mit Spannung abwarten, wie die Bundesregierung diese „Schutzlücke“ schließen will.

Hinsichtlich der Körperschaftsteuer gelten die vorstehenden Grundsätze zu der Behandlung von Einkünften von Kaufleuten, da sich die Körperschaftsteuer gemäß § 7 Abs. 1 KStG nach dem zu versteuernden Einkommen bemisst. Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1 EStG, das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des KStG zu ermitteln ist.

IV. Rechtsfolgen der Digitalisierung und Berufsaufsicht über Insolvenzverwalter

Unter der Überschrift „Rechtsfolgen der Digitalisierung“ finden wir dann folgende Ausführungen (Zeile 6218 ff.): „Im Insolvenzrecht werden wir den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger ohne Einschränkung bewahren. Wir werden gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter[n] sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern regeln, um im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie effektive Aufsicht zu gewährleisten. Zudem werden wir die Digitalisierung des Insolvenzverfahrens vorantreiben.“

Weiter heißt es dann (Zeile 6226 ff.): „Zur Stärkung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Deutschland wollen wir die Rechte des Lizenznehmers im Lizenzfall des Lizenzgebers besser schützen. Wir werden die Insolvenzantragspflichten im Lichte der europäischen Vorgaben zum Restrukturierungs- und Insolvenzrecht sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen bei Naturkatastrophen reformieren.“

Der „Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung“ ist in den vergangenen Legislaturperioden so häufig mit Füßen getreten worden, dass kaum zu glauben ist, dass sich die Großkoalitionäre nunmehr zur Bewahrung dieses Grundsatzes „ohne Einschränkung“ bekennen. An dieser Stelle ist nicht der Raum, der weiteren Privilegierung des Fiskus, z. B. durch die Einführung des § 55 Abs. 4 InsO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 nachzugehen, oder der Privilegierung der Arbeitnehmer durch die Einführung von § 142 Abs. 2 S. 2 InsO durch die Insolvenzrechtsreform 2017. Es ist jedoch in der Fachwelt unumstritten, dass in vielen Teilen des Insolvenzrechts von der Gläubigergleichbehandlung nicht mehr viel geblieben ist.

Von erheblicher Tragweite wird aber der Plan der Großen Koalition sein, offenbar ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter und Sachwalter zu schaffen. Nicht anders ist die Formulierung „Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern“ zu verstehen. Es läuft also offenbar darauf hinaus, dass ein Berufsrecht geschaffen werden soll, wie es beispielsweise heute schon für Rechtsanwälte mit der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Steuerberater mit dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) eine Selbstverständlichkeit ist. Mit Interesse lesen wir, dass der Grund dafür die Gewährleistung einer „qualifizierten und zuverlässigen Wahrnehmung der Aufgaben sowie effektiven Aufsicht“ ist.

Auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU vom 22. November 2016, Europäische Kommission COM (2016) 723 final fordert Regelungen zur Berufsausübung von Insolvenzverwaltern.

Beispielhaft herausgegriffene Vorfälle aus der Vergangenheit dokumentieren, wie dringend notwendig eine „effektive Aufsicht“ ist. Die VII. Große Strafkammer des Landgerichts Gießen verurteilte im Jahre 2008 den früheren Insolvenzverwalter Klaus-Philipp L., weil dieser einen Betrag in Höhe von 825.000,00 € veruntreut hat. Der SPD-Kommunalpolitiker hatte sich Ende 2006 selbst angezeigt, war von allen politischen Ämtern zurückgetreten und hat selbst Insolvenz angemeldet (Gießener Allgemeine: http://www.giessener-allgemeine.de/Home/Stadt/Uebersicht/Artikel,-Deutliche-Freiheitsstrafe-fuer-Klaus-Philipp-Lange-_arid,38490_regid,1_puid,1_pageid,113.html).

Der bekannte Hannoveraner Insolvenzverwalter M. erstattete am 26. Juni 2005 Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hannover, worauf ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue gegen ihn eingeleitet wurde. Er wurde mit Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 16. Oktober 2007 wegen Untreue in 106 Fällen aus den Jahren 2000 bis 2005 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. In seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter hat er mehrfach Gelder der Insolvenzmasse veruntreut (so die Feststellungen des LG Hannover, Beschluss vom 13. März 2009 - 20 T 142/08). Die Schadenshöhe soll sich

auf rund 45,0 Mio. € belaufen (so Rechel, Die Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Insolvenzverwalter: „Aufsicht“ als Erkenntnisprozess - „Aufsichtsmaßnahme“ als Vollzug, 2009, S. 3).

Das Landgericht Stuttgart verurteilte den Insolvenzverwalter Prof. Dr. Helmut H. im Jahre 2016 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und vier Monaten wegen Veruntreuung eines Betrages von knapp 4,0 Mio. € aus Insolvenzverfahren. Von September 2011 bis August 2012 hat er aus Insolvenzverfahren Beträge entzogen (Stuttgarter Zeitung; <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.urteil-am-landgericht-stuttgart-insolvenzverwalter-muss-ins-gefaengnis-d419613f-5e3a-4f3d-9be4-33b92e5392ef.html>).

Aktuell gehen zwei neue Fälle durch die Medien. Einem Insolvenzverwalter aus Bayreuth wird Betrug in Millionenhöhe vorgeworfen. Er sitzt in Untersuchungshaft und wurde in mehreren Verfahren als Insolvenzverwalter abberufen. Er steht im Verdacht, mehr als zwei Mio. € aus Insolvenzverfahren für sich behalten zu haben (Nordbayerischer Kurier: http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/bayreuther-anwalt-hinter-gittern_628287; INDat-Report 10/2017).

Die Staatsanwaltschaft Göttingen ermittelt gegen einen Insolvenzverwalter, der im Verdacht steht, in mehreren Fällen Geldbeträge veruntreut und in die eigene Tasche gewirtschaftet zu haben. Die Kanzlei-räume des Rechtsanwalts wurden durchsucht und mehr als 100 Akten beschlagnahmt. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, sämtliche Unterlagen zu Firmeninsolvenzverfahren auszuwerten. Zu der Schadenshöhe macht die Staatsanwaltschaft bislang keine Angaben (Göttinger Tageblatt: <http://www.goettinger-tageblatt.de/Goettingen/Staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-Goettinger-Insolvenzverwalter>).

Die offenbar traditionell nicht sonderlich hohe Kontrolldichte und die Versuchung, auf fremde Vermögenswerte in erheblicher Höhe zurückgreifen zu können, führt offenbar bei Menschen mit schwacher Persönlichkeit dazu, nicht mehr zwischen Mein und Dein unterscheiden zu können. Völlig zu Recht hat Levy bereits im Jahre 1928 an den Berufsstand der Insolvenzverwalter formuliert: „Im Interesse eines gesunden Berufsstandes der Konkursverwalter gilt es, Fehler freimütig zu bekennen und Missstände schonungslos auszurotten.“ (Levy, Mehr Aufsicht, KuT 1928, 74).

Der Insolvenzverwalter steht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 InsO unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Diese Aufsicht reicht – wie die vorstehenden Fälle zeigen – bei weitem nicht aus, um zu verhindern, dass offenbar über Jahre hinweg Millionenbeträge unterschlagen werden können.

Man könnte nunmehr darüber nachdenken, die Insolvenzgerichte personell besser auszustatten und damit die Möglichkeit zu geben, dass Richter und Rechtspfleger die Insolvenzverwalter auch tatsächlich sachgerecht beaufsichtigen können. Dies setzt zum einen voraus, dass der Staat bereit ist, die dafür erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen. Zum anderen hat eine verstärkte staatliche Aufsicht auch zur Folge, dass über die Haftung des Staates für das Nicht-Erkennen von Pflichtverletzungen des Insolvenzverwalters diskutiert werden müsste. Bislang wird die Diskussion lediglich hinsichtlich der Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses geführt (z. B. BGH, Urteil vom 8. Mai 2008 - IX ZR 54/07, ZIP 2008, 1243 ff.; BGH, Urteil vom 9. Oktober 2014 - IX ZR 140/11, ZIP 2014, 2242 ff.).

Nun sieht die Große Koalition die Lösung offenbar in der Einführung von Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwaltern und Sachwaltern (vgl. schon Schmittmann, Die Zeichen stehen auf Berufskammer, INDat-Report 2/2016, S. 20).

Die seinerzeitige Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hat auf dem 3. Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin eine gesetzlich geregelte Berufsordnung für Insolvenzverwalter abgelehnt und auf die Selbstorganisation der Insolvenzverwalter vertraut. An dieser Auffassung hat sie stets festgehalten (vgl. Rechel, Die Aufsicht des Insolvenzgerichts, a.a.O., S. 443).

Nunmehr stehen die Zeichen offenbar anders. Die Fälle aus der Vergangenheit zeigen, dass offenbar weder die Aufsicht durch die – ohnehin überlasteten – Insolvenzgerichte noch durch die Gläubigerausschüsse ausreichen, schwere Straftaten von Insolvenzverwaltern zulasten der Gläubiger zu vermeiden. Es stellt sich daher die Frage, wie eine Lösung aussehen kann:

Zunächst wird es um Regelungen zur Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwaltern und Sachwaltern gehen. Es ist bezeichnend, dass die Große Koalition auch ausdrücklich Sachwalter im Koalitionsvertrag nennt, da es auch und gerade hier Missbrauchspotenzial gibt, insbesondere im Zusammenhang mit Überkreuzbestellungen und Empfehlungen.

Die Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung können im Wesentlichen der Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nachgebildet werden. Im Hinblick darauf, dass rund 165.000 Rechtsanwälte in Deutschland zugelassen sind und die Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt, in deren Bezirk der Rechtsanwalt seine Kanzlei unterhält, verwundert es nicht, dass es insgesamt 27 regionale Rechtsanwaltskammern sowie die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof gibt. Im Hinblick darauf, dass schätzungsweise 1.000 bis 1.500 Personen den Beruf des Insolvenzverwalters ausüben und diese Tätigkeit regelmäßig überregional erfolgt, erscheint die Einrichtung einer Bundesinsolvenzverwalterkammer ausreichend. Vorstand, Präsidium und Geschäftsführung könnten analog der regionalen Rechtsanwaltskammern geregelt werden.

Weiterhin kündigt der Koalitionsvertrag an, dass die Digitalisierung des Insolvenzverfahrens konsequent vorangetrieben werden soll (Zeile 6223 f.).

Schon nach heutiger Rechtslage kann die Übermittlung der Forderungsanmeldung gemäß § 174 Absatz 4 InsO durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. In diesem Fall sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, unverzüglich nachgereicht werden. Weiterhin sieht § 9 Absatz 1 InsO die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet vor. Dies alles ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Digitalisierung Steinzeit.

Insolvenzverfahren mit Hunderttausenden von Gläubigern, man denke z. B. an Air Berlin oder gescheiterte Kapitalanlagegesellschaften, erfordern neue Wege. So muss es möglich sein – auch ohne die Zustimmung des Insolvenzverwalters – alle Forderungsanmeldungen einschließlich der erforderlichen Anlagen ausschließlich elektronisch einzureichen. Dazu sollte m. E. eine Plattform geschaffen werden, die Insolvenzverwaltern, Sachwaltern, Insolvenzgerichten und Gläubigern gleichermaßen zugänglich ist und die ein hinreichendes Maß an Datensicherheit gewährleistet. Der Austausch von Nachrichten zwischen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Insolvenzgerichten sowie institutionellen Gläubigern sollte ausschließlich über ein gesichertes Kommunikationsnetz erfolgen. Dabei können die Fehler, die bei der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) gemacht worden sind, von vornherein vermieden werden. Die Führung der Insolvenzzakte in ausschließlich elektronischer Form mit Zugriffsmöglichkeiten für alle Verfahrensbeteiligten sollte zur Selbstverständlichkeit werden.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob moderne Techniken wie z. B. die block chain für eine effiziente elektronische Abwicklung des Insolvenzverfahrens nutzbar gemacht werden können.

V. Lizenzrechte in der Insolvenz

Ab Zeile 6226 ff. lesen wir: „Zur Stärkung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Deutschland wollen wir die Rechte des Lizenznehmers im Insolvenzfall des Lizenzgebers besser schützen.“

Diese Ankündigung führt zu einem nicht überraschenden déjà vu-Erlebnis. Der Gesetzgeber hat sich schon in der II. Stufe der Insolvenzrechtsreform am Thema der Lizenzfestigkeit von Insolvenzen versucht. Dabei legte die Bundesregierung am 5. Februar 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Lizenzfestigkeit von Lizenzen vor. Dort sollte in § 8 a InsO-E (Schuldner als Lizenzgeber) geregelt werden, dass ein vom Schuldner als Lizenzgeber abgeschlossener Lizenzvertrag über ein Recht am geistigen Eigentum mit Wirkung für die Insolvenzmasse fortbestehe. Dies gelte für vertragliche Nebenpflichten nur in dem Umfang, als deren Erfüllung zwingend geboten sei, um dem Lizenznehmer eine Nutzung des geschützten Rechts zu ermöglichen. Bestehe zwischen der im Lizenzvertrag vereinbarten Vergütung und einer marktgerechten Vergütung ein auffälliges Missverhältnis, so könne der Insolvenzverwalter eine Anpassung der Vergütung verlangen; in diesem Fall könne der Lizenznehmer den Vertrag fristlos kündigen. Während die übrigen Punkte des Gesetzentwurfs umgesetzt worden sind, ist § 8 a InsO-E nie Gesetz geworden (vgl. Schmittmann, Alle Jahre wieder: Aktuelle Entwicklung bei Lizenzen in der Insolvenz, *InsbürO* 2011, 359 ff.; Schmittmann, Insolvenzrechtsreform II. Stufe: Lizenzen in der Insolvenz, *InsbürO* 2012, 131 ff.). Der Gesetzgeber wird im Übrigen bei seinen Planungen auch die Rechtsprechungen des BGH (Urteil vom 17. November 2005 - IX ZR 162/07, *ZIP* 2006, 87 ff.) und BGH (Urteil vom 26. März 2009 - I ZR 153/06, *BGHZ* 180, 344 ff.) zu berücksichtigen haben.

VI. Insolvenzantragspflichten

Weiterhin nimmt sich die Große Koalition in Zeile 6228 ff. vor: „Wir werden die Insolvenzantragspflichten im Lichte der europäischen Vorgaben zum Restrukturierungs- und Insolvenzrecht sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen bei Naturkatastrophen reformieren.“

Die deutschen Insolvenzantragspflichten bei juristischen Personen und haftungsbeschränkten Personengesellschaften sind sicherlich im europäischen Vergleich streng. Sie haben allerdings auch ihren Sinn, da bei allen Gesellschaften, bei denen nicht mindestens eine natürliche Person Vollhafter ist, im Interesse der Gläubiger sichergestellt sein muss, dass der Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt wird, um das den Gläubigern haftende Vermögen zusammenzuhalten. Hier die Insolvenzantragspflicht aufzuweichen, ist nicht sinnvoll.

Es wird allerdings zweckmäßig sein, im Hinblick auf die besonderen Bedingungen bei Naturkatastrophen Modifikationen zu schaffen. Dies wurde bereits durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze vom 13. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2401) und durch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasser- und starkregenfallbedingter Insolvenz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1824 ff.) von der Öffentlichkeit weitgehend unbeobachtet zeitlich befristet exerziert. Während lediglich die Pflicht zur Insolvenzantragstellung nach § 15 a InsO ausgesetzt worden ist, solange ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen durchgeführt wurden und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestanden, war ein Dispens hinsichtlich der Massesicherungspflicht (z. B. § 64 S. 1 GmbHG etc.) nicht vorgesehen (vgl. dazu Schmittmann, Wichtige Neuerungen im Handels- und Gesellschaftsrecht, StuB 2013, 546 f.; *Ringstmeier*, Editorial, Insbüro 2013, 293). Hier sollte der Gesetzgeber – im Hinblick auf die im Gläubigerinteresse erforderliche Massesicherung – eine Regelung treffen.

VII. Fazit

Viel alter Wein in neuen Schläuchen. Gleichwohl werden wir die weiteren Entwicklungen mit Interesse beobachten.